

Az.: 1 S 730/97



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Leipzig
Braustraße 2, 04257 Leipzig

- Antragsgegner -

wegen

Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für eine Klage
gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung betr. Elektrizitäts - Freileitung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergericht
Dahlke-Piel und die Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch

am 5. Februar 1998

beschlossen:

Der Verwaltungsrechtsweg ist unzulässig.

Der Prozeßkostenhilfeantrag wird an das Landgericht Leipzig - Kammer für Baulandsachen - verwiesen.

Gründe

Für den Prozeßkostenhilfeantrag des Antragstellers ist - ebenso wie für die beabsichtigte Klage in der Hauptsache - der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet, weil eine abdrängende Sonderzuweisung im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - an das Landgericht (Kammer für Baulandsachen) besteht. Die Klage soll sich gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung auf Grund von § 11 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG - i.V.m. Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Ziffer 11 des Einigungsvertrages - EV - i.V.m. § 116 des Baugesetzbuches (BauGB), der hier kraft der Verweisung des Einigungsvertrages als Landesrecht gilt, richten. Für vorzeitige Besitzeinweisungen nach § 116 BauGB stellt § 217 BauGB eine abdrängende Sonderzuweisung dar, die im vorliegenden Fall auch eingreift. Die durch Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Ziffer 11 EV bestimmte Anwendbarkeit der Vorschriften des Baugesetzbuches erfaßt auch die §§ 217 ff. BauGB. Im Einigungsvertrag heißt es nämlich, daß für das Verfahren nach § 11 Abs. 2 EnWG bis zum Inkrafttreten von Enteignungsgesetzen der Länder die Enteignungsvorschriften des Baugesetzbuches entsprechend gelten. Zu den Enteignungsvorschriften des Baugesetzbuches zählen außer den Vorschriften über die Zulässigkeit der Enteignung, die Enteignungsentscheidung und das Enteignungsverfahren (1. Kapitel des Baugesetzbuches, 5. Teil, 1. bis 3. Abschnitt, §§ 85 bis 122) auch die Vorschriften des 3. Kapitels, 3. Teil, §§ 217 bis 232. Bei diesen Normen handelt es sich um (Enteignungs-) vorschriften, die nicht das Verwaltungsverfahren, sondern vielmehr das (Enteignungs-) nachfolgende gerichtliche Verfahren betreffen. Sie finden sich im

Baugesetzbuch nur deshalb nicht direkt bei den §§ 85 ff., weil sie nicht allein für die Enteignung Anwendung finden, vielmehr gelten sie auch für die Umlegung sowie für verschiedene andere, über das Baugesetzbuch verstreute Vorschriften; sie sind gewissermaßen hinter die Klammer gezogen.

Für die Anwendbarkeit der §§ 217 ff. BauGB spricht im übrigen § 232 BauGB. Danach können die Länder durch Gesetz den Kammern und Senaten für Baulandsachen die Entscheidung über Maßnahmen der Enteignung auf landesrechtlicher Grundlage übertragen und die Vorschriften der §§ 217 ff. BauGB für anwendbar erklären. Zum vorläufigen Ersatz solcher Landesenteignungsgesetze soll die Anwendung des BauGB im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes gerade dienen.

Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ergibt sich schließlich nicht aus § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 3 VwGO i.V.m. § 15 des Sächsischen Verfahrensausführungsgesetzes. Da die zuletzt genannte Vorschrift mit § 19 des am 1.1.1998 in Kraft getretenen Justizausführungsgesetzes vom 12.12.1997 (SächsGVBl. S. 638) gleichlautend ist, kann dahinstehen, welche der beiden Vorschriften auf den vorliegenden, vor dem 1.1.1998 gestellten Antrag Anwendung findet.

Nach seiner systematischen Stellung im Gesetz ist § 48 eine bloße Zuständigkeits- und keine Rechtswegsbestimmung. Die Vorschrift setzt den Verwaltungsrechtsweg voraus und vermag ihn nicht zu begründen (Bier in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 48 RdNr. 35; vgl. auch die amtliche Begründung zu § 48 Abs. 2, BTDRs 10/171, S. 12 sowie zu der Vorläufervorschrift des Art. 2 § 9 Entlastungsgesetz: von Oertzen, DÖV 1985, 749; a.A. Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 48 RdNr. 13). Schon deshalb trifft die Auslegung des Antragsgegners, bei der Regelung im Verfahrensausführungsgesetz handele es sich materiell um ein Enteignungsgesetz, das den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffne, nicht zu.

Da für den vorliegenden Prozeßkostenhilfeantrag nach alledem der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet ist, verweist das Gericht den Antrag nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 17 a Abs. 2 GVG i.V.m. § 173 VwGO an das zuständige Landgericht Leipzig.

§ 17 a Abs. 2 GKG gilt auch für das isolierte Prozeßkostenhilfverfahren. Der Senat gibt seine frühere gegenteilige Rechtsprechung (Beschl. v. 18.10.1993, JbSächsOVG 1, 265 = NJW 1994, 1020) auf. Sinn und Zweck des § 17a GVG gebieten eine Anwendung der Vorschrift auf das isolierte Prozeßkostenhilfverfahren. Auch bei der Entscheidung über einen Prozeßkostenhilfeantrag - sei er isoliert oder nicht - ist die Frage des Rechtsweges nicht erst und nur im Rahmen der Prüfung der Erfolgsaussichten zu prüfen (so aber VGH Bad.-Württ. Beschl. v. 4.4.1995, NJW 1995, 1915 [1916]; OVG NW Beschl. v. 28.4.1993, NJW 1993, 2766; SächsOVG aaO; Ehlers in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, vor § 17 GVG RdNr. 20; Wolf in: Münchener Kommentar zur ZPO, 1992, § 17 GVG RdNr. 4, § 17 a RdNr. 5; dazu neigend wohl auch BSG, Beschl. v. 27.10.1992, NJW 1993, 751 [752]). Vielmehr gilt im Prozeßkostenhilfverfahren - wie bei allen gerichtlichen Entscheidungen -, daß in eine Sachprüfung nur dann eingetreten werden darf, wenn zuvor die Zuständigkeit und namentlich der Rechtsweg bejaht worden ist (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 6.8.1991, NJW 1992, 707 [708]). Durch die Anwendung von § 17 a GVG ist keine nennenswerte Verzögerung des PKH Verfahrens zu erwarten (so aber OVG NW, Beschl. v. 28.4.1993, NJW 1993, 2766; SächsOVG aaO). Bei einem Prozeßkostenhilfeantrag, der gleichzeitig mit dem Hauptantrag gestellt wird, ist - ganz im Gegenteil - evident, daß nur eine gemeinsame Verweisung zu einer zügigen und verfahrensökonomischen Verfahrenserledigung führen kann; auch bei einem isolierten Antrag ist es namentlich aus der Sicht des Antragstellers weder einfacher noch trägt es zur Beschleunigung bei, wenn sein Antrag abgewiesen wird, anstatt ihn zu verweisen.

Richtig ist allerdings, daß bei einer Verweisung des isolierten PKH-Antrages eine Bindungswirkung für das Hauptsacheverfahren nicht eintritt (BGH, Beschl. v. 18.4.1991, MDR 1992, 190; BAG, Beschl. v. 27.10.1992, NJW 1993, 751). Eine Bindungswirkung allein im Hinblick auf den Prozeßkostenhilfeantrag erscheint aber gleichwohl sinnvoll und notwendig, weil für den Antragsteller durchaus die Gefahr eines negativen Kompetenzkonfliktes besteht (wie hier Ortloff in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 83 RdNr. 27; Redeker/von Oertzen, VwGO, 12. Aufl., § 166 RdNr. 5 a.E.; Rennert in: Eyermann, VwGO, 10. Aufl., § 41 RdNr. 4). Ist die Frage, ob der eingeschlagene Rechtsweg gegeben ist, umstritten bzw. obergerichtlich noch nicht geklärt, so kann nicht

im Hinblick darauf, daß diese Rechtsfrage schwierig und ungeklärt ist, Prozeßkostenhilfe gewährt werden (so aber VGH Bad.-Württ. Beschl. v. 4.4.1995, NJW 1995, 1915 [1916]; OVG NW, Beschl. v. 28.4.1993, NJW 1993, 2766; SachsOVG aaO; Ehlers in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, vor § 17 GVG RdNr. 20; Wolf in: Münchener Kommentar zur ZPO, 1992, § 17 GVG RdNr. 4, § 17 a RdNr. 5; dazu neigend wohl auch BSG, Beschl. v. 27.10.1992, NJW 1993, 751 [752]). Das hätte nämlich zur Folge, daß ein Gericht, obgleich es den Rechtsweg nicht oder jedenfalls nicht sicher für gegeben hält, gleichwohl über die Erfolgsaussichten in materieller Hinsicht entscheiden müßte. Eine solche Vorgehensweise ist weder mit dem oben beschriebenen Grundsatz, daß der Rechtsweg vor der Sachentscheidung zu prüfen ist, noch mit dem Grundsatz der Prozeßökonomie vereinbar. Wird in einem solchen Grenzfall indes Prozeßkostenhilfe unter Hinweis auf den fehlenden Rechtsweg verneint, läuft der Antragsteller ohne weiteres Gefahr, daß das anschließend angerufene Gericht des anderen Rechtsweges zu der gegenteiligen Auffassung kommt und ebenfalls keine Prozeßkostenhilfe bewilligt. Damit besteht die Möglichkeit eines negativen Kompetenzkonfliktes, der Antragsteller läuft Gefahr, rechtsschutzlos zu bleiben (vgl. OVG NW, Beschl. v. 7.7.1993, NVwZ 1994, 178; ThürOVG, Beschl. v. 30.1.1996, DÖV 1996, 423 jeweils zu der vergleichbaren Interessenlage in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes).

Nach alledem ist der Antrag an das Landgericht Leipzig (Kammer für Baulandsachen) zu verweisen.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar, ohne daß es einer Entscheidung gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 3 GVG über die Zulässigkeit der Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht bedarf. Diese Vorschrift ist im Prozeßkostenhilfeverfahren nicht anwendbar. Insoweit bleibt es bei dem Grundsatz, daß für PKH-Anträge eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nicht in Betracht kommt, § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG findet keine Anwendung. Insoweit weicht nämlich die Interessenlage von einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren ab. Es handelt sich nur um eine Nebenentscheidung, bei der - mangels der bereits dargelegten Bindungswirkung für das Hauptsacheverfahren - eine endgültige Klärung der Rechtswegfrage durch das Bundesverwaltungsgericht weder

möglich noch nötig erscheint (vgl. Ehlers in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, vor § 17 GVG, RdNr. 17 zu Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes).

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Gabrysch